

FÖRDERGRUNDSÄTZE
„FONDS ZUR FÖRDERUNG NEUER KOOPERATIVER PROZESSE IN DER
MEDIENKUNST UND DIGITALEN KULTUR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MEDIENKUNSTFONDS)“

I. Leitlinie und Ziele zur Förderung kooperativer Prozesse im Bereich der Medienkunst

Medienkunst und digitale Kultur bilden einen Kulturbereich mit einer langen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Institutionen und Künstler*innen aus verschiedenen künstlerischen Sparten beschäftigen sich darin mit der Frage nach der Wirkung von digitalen Technologien auf die Gesellschaft heute. Die für die Einrichtung eines Fonds eingesetzten Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Insbesondere will das Land mit einer Förderung dazu beitragen,

- in dieser vielstimmigen Debatte einen neuen Austausch zwischen den wichtigen Orten der Medienkunst und digitalen Kultur in der Region zu ermöglichen;
- größere, sich dezidiert mit Themen aus den Bereichen Kunst, Technologie und Gesellschaft beschäftigende Kunst- und Kooperationsprojekte zu fördern;
- neue Verknüpfungen zwischen unterschiedlichen Praxen und Wissensbeständen herzustellen.

II. Fördergegenstand

Die Förderungen des Fonds ermöglichen projektgebundene Kooperationen zwischen mindestens zwei Institutionen aus Nordrhein-Westfalen. Die Förderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.

III. Förderzweck

Zur gewünschten individuellen Ausgestaltung und zugunsten innovativer Ansätze ist

der formale Rahmen für eine Förderung in diesem Fonds bewusst weit und offen gefasst. Besonders berücksichtigt werden

- Projekte, die die sozialen und politischen Dimensionen des tiefgreifenden, zeitgenössischen technologischen Wandels thematisieren;
- künstlerische Experimente, die durch eine kritische Auseinandersetzung mit neuen Technologien möglich werden.

IV. Förderkriterien

Empfängerkreis / Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Organisationen/Institutionen im Kontext oder mit Interesse an Medienkunst/digitaler Kultur in Nordrhein-Westfalen. Dies schließt Institutionen mit Regelförderung ein wie Museen, Theater, Kunsthallen, Kulturzentren, Künstlerhäuser, Archive, soziokulturelle Zentren, Universitäten und weitere Bildungsträger (z. B. aus der kulturellen Bildung) sowie Akteur*innen der freien Szene, bspw. Vereine, Kunsträume, freie Produktionshäuser, Festivals, Stiftungen und Initiativen.

Eine*r der Antragssteller*innen muss eine intensive Beschäftigung im Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten / Ausstellungen / Aufführungen / Veranstaltungen / Workshops während der letzten fünf Jahre.

Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Eine Kooperation von Universitäten oder Bildungsträgern ohne weitere Partner ist ausgeschlossen.

Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderungswürdig ist die Kooperation von Institutionen aus dem Bereich Medienkunst in Form von

- künstlerischen Produktionen aus dem Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur, die in verschiedenen Formaten (u.a. Ausstellung, Aufführung, Austausch, Workshops, Screenings, Performances, Diskussionen) umgesetzt werden,
- Kooperationen, die einen Dialog herstellen zwischen Institutionen der Kunst, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft,
- Archivarbeit, die das Wissen und die Geschichte der Medienkunst in

Nordrhein-Westfalen für heutige Generationen zugänglich macht,

- förderungswürdig sind weitere Kooperationen, die im Kontext der Medienkunst/digitalen Kultur als sinnvoll erscheinen.

Das Projekt ist förderfähig, wenn es

- sich mit den Auswirkungen von digitalen Technologien auf die Gesellschaft aus Sicht von Kunst und Kultur beschäftigt,
- die Entstehung neuer Zusammenhänge in Nordrhein-Westfalen durch die Zusammenarbeit verschiedener Partner ermöglicht,
- öffentliche Formate der Präsentation, Diskussion oder Vermittlung enthält.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der VV/VVG zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dem Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ sowie der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW entscheidet aufgrund der Juryempfehlung sowie des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung des Projekts ist nicht mit anderen Landesförderungen kombinierbar.

V. Antragsstellung

Bewerbungsphase

Das Büro medienwerk.nrw (angesiedelt beim HardwareMedienKunstVerein) berät zu inhaltlichen Fragen der Antragstellung. Die Beratung ist verpflichtend und muss im Rahmen des Antragsverfahrens dokumentiert werden.

Antragstellung bei der Bezirksregierung

Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind auf der Website des Büro medienwerk.nrw abrufbar: www.medienwerk.nrw.

Der Förderantrag ist bei der Bezirksregierung einzureichen, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Sitz hat.

Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge müssen über die Onlineantragsfunktion des Portals Kultur.Web (www.kultur.web.nrw.de) gestellt werden.

Dem Antragsformular ist beizufügen:

- Die Beschreibung des Konzepts (zwei bis maximal drei Seiten). Darin ist darzulegen, welche (künstlerischen) Ziele oder Fragestellungen der Kooperation zu Grunde liegen und welche Arbeitsweisen (Darstellung der Aufteilung der Projektschritte zwischen den Kooperationspartner*innen) im Förderzeitraum verfolgt werden.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die Aufteilung der Ausgaben zwischen den Kooperationspartnern hervorgeht.
- Ein Nachweis über intensive Beschäftigung mit dem Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur eines Kooperationspartners (3 Beispiele).
- Ein Weiterleitungs- bzw. Kooperationsvertrag zwischen den Kooperationspartnern.
- Angaben zur Erfolgskontrolle (siehe Punkt Nr. VI).

Die Aufteilung des Zuwendungsbetrages für ein Kooperationsprojekt auf die einzelnen Projektpartner ist den Institutionen selbst überlassen. Die anteilige Aufteilung ist im Antrag verbindlich festzulegen. Die Fördermittel dürfen nicht an dritte Institutionen weitergeleitet werden.

Anträge für Vorhaben im Jahr 2025 sind bis zum 31.03.2025 einzureichen. Die Projekte müssen bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Art und Umfang der Zuwendungen

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Verwaltungs- und Organisationsausgaben in Verbindung mit dem Projekt.

Die Zuwendung soll, soweit zulässig, in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Freie Träger können Fördermittel ab 10.000 EUR beantragen. Bei kommunalen Institutionen gilt eine minimale Fördersumme von 12.500 EUR.

Ab einer Förderquote von mehr als 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80% bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

Freie Träger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form von Eigenmitteln einbringen; kommunale Träger mindestens 20%. Eigenmittel sind Geldmittel, die die antragstellende Person in das Projekt einbringt. Die Eigenmittel können anteilig oder vollständig durch freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistung für das Projekt erbracht werden. Für die Berechnung dieser Arbeitsleistung ist pauschal ein Stundensatz von 20 EUR anzusetzen (vgl. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung). Nicht als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen geldwerte Sachleistungen (Sachspenden und Sachsponsoring), Einnahmen (z. B. Ticketeinnahmen) und weitere Förderungen.

Die Dokumentation (Verwendungsnachweisprüfung) für die Projektdurchführung umfasst den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis inkl. einer Darstellung der Zielerreichung.

Juryverfahren

Über die Anträge entscheidet eine Fachjury. Sie besteht aus fünf stimmberechtigten und ggf. weiteren beratenden Mitgliedern (Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vier externe Expertinnen und Experten mit

fachlichen Kompetenzen im Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur; Büro medienwerk.nrw als Beisitzer [nicht stimmberechtigt]; einem/einer Vertreter oder einer Vertreterin der Bezirksregierungen [nicht stimmberechtigt]).

VI. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zu dem/den übergeordneten Förderziel/en und -kriterien sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Es muss dargelegt werden, dass das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen ist.

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung können genannt werden:

Bei Tagungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmer und Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren;
- Teilnehmer- und Referentenliste;
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung;
- ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Ausstellungen / Veranstaltungen:

- Anzahl der erwarteten Besucher;
- Vorlage des Begleitprogramms (z. B. Museumspädagogik, Führungen, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen etc.);
- Angaben zu Kooperationen;
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate etc.);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);

- Publikation eines begleitenden Ausstellungskataloges (mit Angaben der Auflagenhöhe).
- Angaben zum grenzübergreifenden Kulturaustausch.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu kennzeichnen.

Das Büro medienwerk.nrw ist über öffentliche Aktivitäten im Kontext des Projekts mindestens drei Wochen vor einer Veranstaltung zu informieren.